



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
Bern, 9. März 2021

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 2. Februar 2021 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS nicht beteiligten Luftfahrzeugen

mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch

auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 3. Februar 2021 und dem 24. Februar 2021 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Pilatus Aircraft Ltd. und Airport Buochs AG, 3. Februar 2021
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 16. Februar 2021
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 19. Februar 2021
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 22. Februar 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 23. Februar 2021

Beim BAZL ist ausserhalb Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Skyguide AMC, 26. Februar 2021

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgt bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Der von der FZAG gestellte Antrag kann gutgeheissen werden, ansonsten gingen keine Einwände gegen die geplanten TEMPO RAs ein.

Gestützt auf das Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden die folgenden Anordnungen getroffen:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 6. April 2021 (Dispositiv-Ziff. 3).

- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 wird die Verfügung zudem in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.


und **verfügt**:

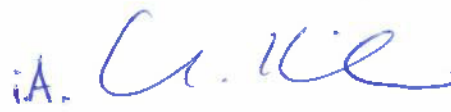
1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:
 - a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
 - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 6. April 2021 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15

- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), Herr D. Leemann / M. Romer, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
- Pilatus Aircraft Ltd. / Airport Buochs AG, z.H. Herr M. Kälin, P.O. Box 992, 6371 Stans

5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch),
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



9. März 2021

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 9. März 2021 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Pilatus Aircraft Ltd./ Airport Buochs AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens Pilatus Aircraft Ltd und AIRPORT-BUOCHS AG gibt es keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.2. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Während der Aktivierung der LS-R für den TK der PS in Wangen-Lachen sind keine Anflüge auf Piste 34 am Flughafen Zürich möglich und die Anflüge auf Piste 28 sind beeinträchtigt. Wir gehen deshalb davon aus, dass der TK ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 28/34 in LSZH stattfindet (MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor 1945LT). Ansonsten bestehen seitens FZAG keine Einwände gegen die beantragten LS-R der Tranche 1.</p>	<p>Es gelten die an der Koordinations-sitzung vom 18. Januar 2021 vereinbarten Abmachungen betreffend PS/PC7T und FA18 Displays der Luftwaffe. Dieses Anliegen der FZAG wird berücksichtigt.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Nachdem wir bezüglich Wangen-Lachen beim Kommandanten noch weitere Infos einholen konnten, haben wir keine Vorbehalte zu den geplanten LS-R's.</p> <p>Besten Dank auch, dass bei der LS-R Buochs das Engelbergtal wiederum ausgeklammert wurde.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.4. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen. Seitens SFVS sind wir dankbar, dass die Trainings nur unter der Woche und an vereinzelte Tage geplant sind. Auch der kleine Umfang an Trainings in der Zone "Schrattenflue" ist für uns gegenüber der Vorjahresplanung eine klare Verbesserung. In diesem Sinne hat der SFVS keine Einwände und bedankt sich bei der Luftwaffe.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.5. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung der Tranche 1-2021 für die Trainings- und Vorführungen der LW2021.</p> <p>Ich habe diese im AeCS Zentralvorstand verteilt und die Rückmeldungen gesammelt.</p> <p>Der AeCS hat nichts gegen die vorgesehenen Flugbeschränkungsgebiete einzuwenden.</p> <p>Wir wünschen den Organisatoren und den Piloten gute Bedingungen und viel Erfolg.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.6. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Keine Einwände seitens AMC.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 2. Februar 2021, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 9. März 2021 zu entnehmen sind, verfügt.



9. März 2021

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 9. März 2021 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

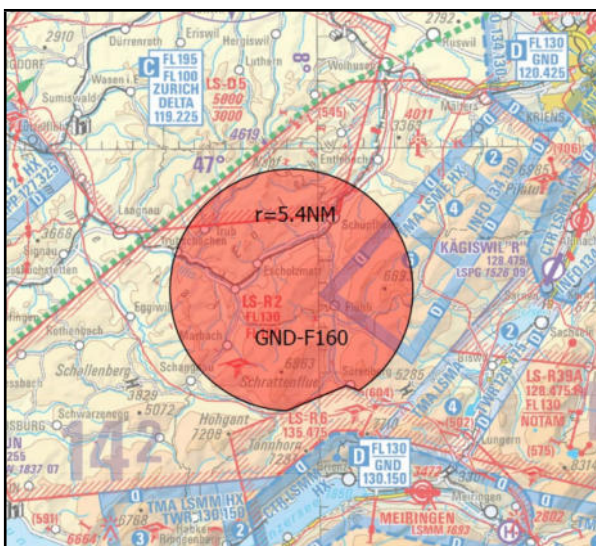
1.1 "SCHRATTENFLUH HIGH NEW"

Circle of 10km radius, centered at Schratzenfluh (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT);
LS-R6 NOT AFFECTED (Koordination TMA EMM autonom).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: April 6th, 2021



SCHRATTENFLUH HIGH NEW



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

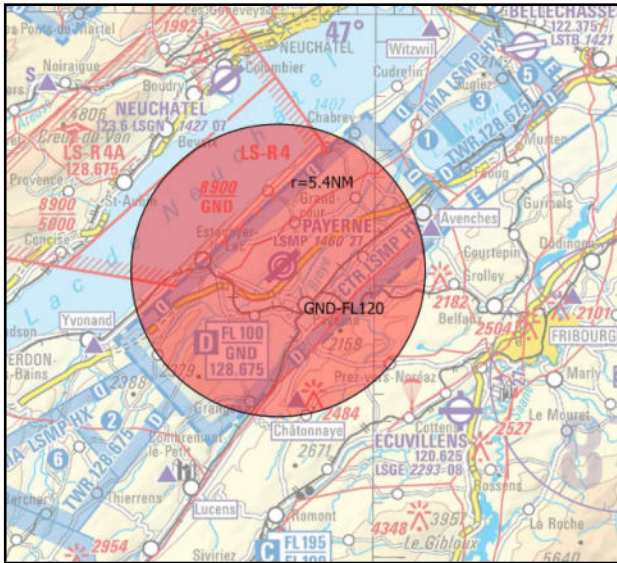
1.2 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1460FT)

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 7th, 9th and 13th, June 4th and September 30th, 2021



Payerne

1.3 "Emmen High"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

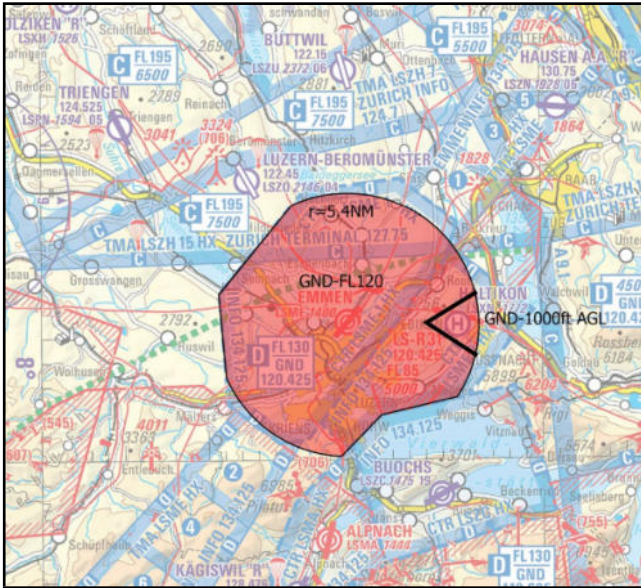
Lower Limit: GND/1000FT AGL Rm Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: April 8th, 14th and 16th, 2021



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Emmen High

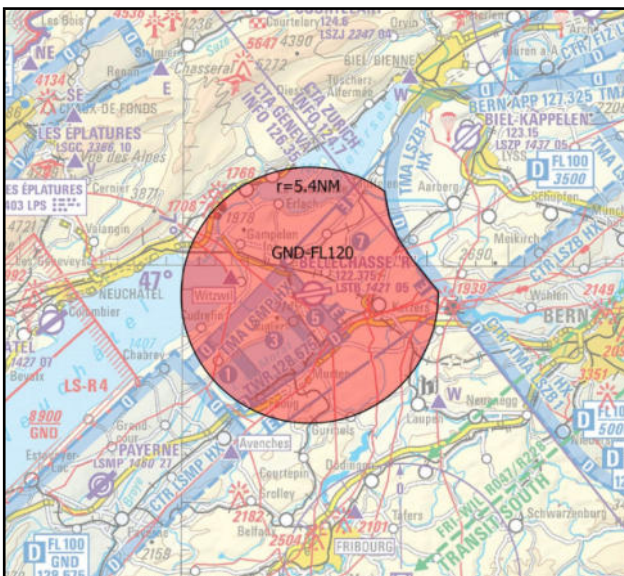
1.4 "Bellechasse High"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 12th, 15th and 26th and June 14th, 2021



Bellechasse High



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

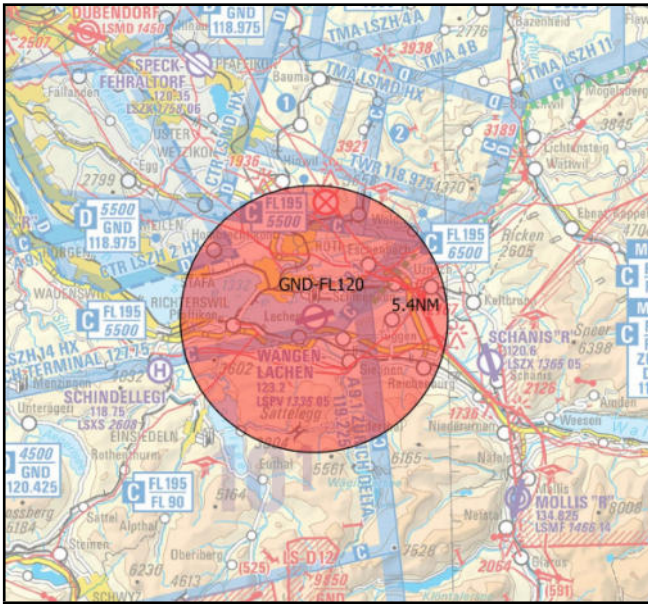
1.5 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 12th and 19th, May 3rd, 10th, 17th and 25th and July 12th, 2021



Wangen-Lachen

1.6 "Mollis"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT) NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3. LIMITED TO WEST BY AWY A9.

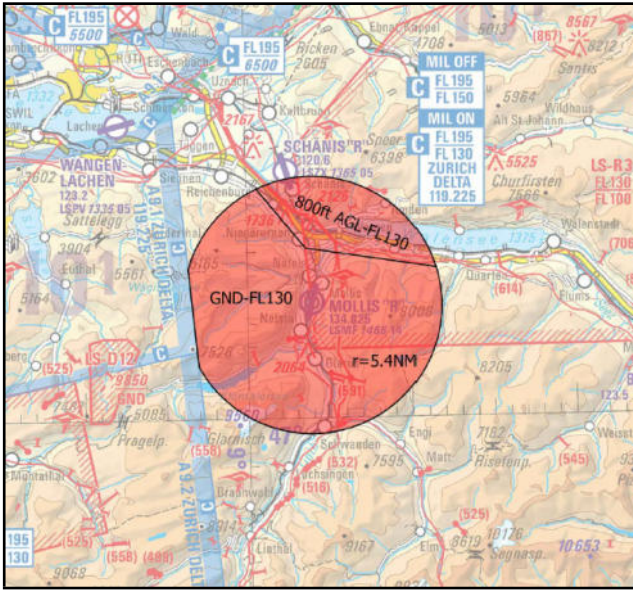
Lower Limit: GND/800FT AGL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: August 23th and September 27th, 2021



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Mollis

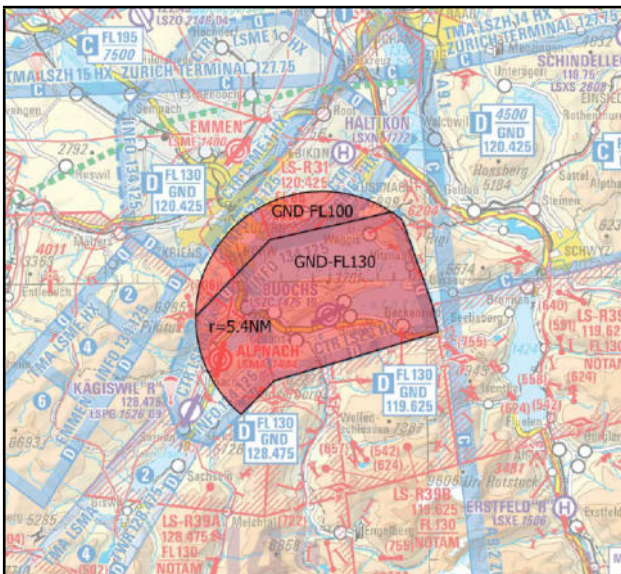
1.7 "Buochs"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZC (WGS84 N 46 58 28 / E 008 23 49, ELEV 1475FT) NO RESTRICTIONS E AND S OF CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130/FL100

Date: October 4th, 2021



Buochs